

Tritt eine Arbeitnehmerin ihren Weg zur Betriebsstätte von der Wohnung ihres ehemaligen Partners - einem sog. dritten Ort - an, nachdem sie dort die Sommerreifen aufgezo- gen und andere private Gegenstände abgeholt hatte, steht sie mangels Vorliegens eines inneren Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit nicht gem. § 8 Abs. 2 Nr 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 28.08.2017 – L 14 U 48/15 –
Aufhebung des Urteils des SG Hannover vom 19.01.2015 – S 36 U 248/12 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 5/18 R – wird berichtet

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin auf dem **Weg zu ihrer Arbeitsstätte** einen **Wegeunfall** erlitten hat.

Die Klägerin ist als Angestellte tätig. Sie fuhr am Unfalltag im Jahr 2012 **von der Wohnung ihres „Ex-Freundes“ zur Arbeit** und wurde **rechts frontal von einem PKW erfasst**. Sie erlitt u. a. eine **Rippenserien- und eine Beckenringfraktur**. Bei der Befragung der Klägerin gab sie an, dass sie bei ihrem „Ex-Freund“ ihre letzten Sachen abgeholt habe und dieser der Klägerin Sommerreifen auf ihr KFZ aufzog. Da es dadurch spät geworden sei, habe sie bei ihrem „Ex-Freund“ übernachtet und sei von dort aus zur Arbeit gefahren. Dies habe sie in 2011 des Öfteren gemacht, in 2012 nur am 27.04.2012. **Ihre normale Fahrstrecke zur Arbeit betrage 28,4 km, die Strecke von ihrem „Ex-Freund“ zur Arbeit 123 km.**

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab. Das SG Hannover gab mit Urteil vom 19.01.2015 der Klage statt.

Das LSG erachtet die Berufung der Beklagten dagegen als begründet. Der Senat führt zunächst aus, dass der **Weg zur Arbeitsstätte** im Sinne des **§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch von einem anderen Ort als der Wohnung des Versicherten** aus angetreten werden könne. Auch der Weg vom **sog. dritten Ort** zur Arbeitsstätte werde wegen der versicherten Tätigkeit angetreten. Allerdings erfordere die Rechtsprechung (vgl. Urteil des BSG vom 05.07.2016 – B 2 U 16/14 R – [[UVR 12/2016, S. 760](#)]), dass für den Versicherungsschutz einer Fahrt zur Arbeitsstätte, die vom sog. dritten Ort aus angetreten werde, ein **Aufenthalt von mindestens zwei Stunden am sog. dritten Ort** vorausgegangen sein müsse. Dies sei vorliegend unstrittig. Ferner müsse ein **Weg vom sog. dritten Ort** aus nach dem Sinn und Zweck des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII **in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg** nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit stehen. Diese **Beurteilung** sei nach der **Verkehrsanschauung** vorzunehmen (vgl. Urteil des BSG vom 03.12.2002 – B 2 U 18/02 R – [[UVR 04/2003, S. 295](#)]). **Der Senat teile nicht die Ansicht der Beklagten, dass alleine dadurch, dass die von der Klägerin konkret gewählte Wegstrecke viermal länger und damit unverhältnismäßig lang sei, kein Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 SGB VII gegeben gewesen sei.** Es gebe insofern keine „mathematische Angemessenheitsformel“.

Jedoch ergebe sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalles, dass die Klägerin nicht gesetzlich unfallversichert gewesen sei. Denn nicht jeder Zweck des Aufenthaltes am sog. dritten Ort genüge für den Versicherungsschutz. Vielmehr **musse der Aufenthalt am sog. dritten Ort in irgendeiner mittelbaren Weise auch dem Betrieb zugutekommen.** In einer **generalisierenden Betrachtung** schieden von vorneherein solche **Verrichtungen am sog. dritten Ort aus, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht primär der Wiederherstellung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der für die versicherte Tätigkeit notwendigen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit** dienten, also alle Besuche zur Förderung verwandtschaftlicher oder familiärer Beziehungen (vgl. Urteil des BSG vom 03.12.2002 – B 2 U 18/02 R – [[UVR 04/2003, S. 295](#)]). Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben habe der Senat keinen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit der Klägerin und deren Aufenthalt am sog. dritten Ort erkennen können und den Versicherungsschutz verneint.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 28.08.2017 – L 14 U 48/15 – wie folgt entschieden:



**LANDESSOZIALGERICHT
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

L 14 U 48/15
S 36 U 248/12 Sozialgericht Hannover

In dem Rechtsstreit

A.

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
B.

gegen

Gemeinde-Unfallversicherungsverband

vertreten durch den Geschäftsführer,

- Beklagter und Berufungskläger -

hat der 14. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ohne mündliche Verhandlung am 28. August 2017 in Bremen durch den Richter am Landessozialgericht C. als Berichterstatter für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 19. Januar 2015 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin auf dem Weg zur Arbeitsstelle einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Der Beklagte erhielt am 3. Mai 2012 Kenntnis darüber, dass sich die 1963 geborene und als Angestellte tätige Klägerin eine Rippenserienfraktur der 5. bis 9. Rippe rechts sowie der 3. bis 6. Rippe links, eine vordere und hintere Beckenringfraktur sowie mehrfache Abschürfungen und Prellungen zugezogen habe und deshalb eine Verordnung zur Durchführung einer besonderen berufsgenossenschaftlichen stationären Weiterbehandlung (BGSW) erforderlich sei (Verordnung einer BGSW durch Dr. D., E., F.).

Der Beklagte forderte hierauf zunächst einen Durchgangsarztbericht (DAB) an, der am 7. Mai 2012 von Dr. D. erstattet wurde. Dieser gab zum Unfallhergang an, dass die Klägerin als angeschnallte PKW-Fahrerin in einen Verkehrsunfall verwickelt worden sei. Sie sei rechts frontal von einem PKW erfasst worden.

Der Beklagte hatte sich vor Eingang des DAB hinsichtlich der Genehmigung der BGSW bereits mit der Klägerin telefonisch in Verbindung gesetzt und diese zum Unfallhergang befragt. Dem hierzu erstellten Vermerk vom 7. Mai 2012 ist zu entnehmen, dass die Klägerin angegeben habe, am Unfalltag nicht von ihrer Wohnung aus zu ihrer Arbeitsstätte bei der Firma G., H., gefahren zu sein, sondern von ihrem in I. wohnhaften Freund. Von dort aus fahre sie des Öfteren zur Arbeit. Der Unfall habe sich gegen 7 Uhr in einem Kreuzungsbereich ereignet. Der Klägerin sei mitgeteilt worden, dass geprüft werde, ob Versicherungsschutz bestehe. Dessen ungeachtet sei die BGSW genehmigt worden.

Der Beklagte ermittelte eine Wegstrecke vom Wohnort der Klägerin zur Arbeitsstelle von 28,4 km, die von ihrem Freund aus gefahrene Wegstrecke habe 123 km betragen. Anschließend befragte er die Klägerin mit Schreiben vom 14. Mai 2012 zu den genauen Umständen des Aufenthaltes bei ihrem Freund.

Die Klägerin wandte sich am 18. Mai 2012 und 29. Mai 2012 nochmals telefonisch an den Beklagten und teilte mit, dass es sich nicht um ihren Freund, sondern ihren „Ex-Freund“ handle. Am Abend vor dem Unfall habe sie ihre letzten Sachen holen wollen. Zudem habe ihr Ex-Freund die Sommerreifen aufgezoogen. Da dies alles länger gedauert habe, sei sie über Nacht geblieben. Früher sei sie den Weg öfter gefahren (Vermerke vom selben Tag).

Ergänzend teilte die Klägerin dem Beklagten zur Anfrage vom 14. Mai 2012 schriftlich mit, dass sie im Jahr 2011 des Öfteren von der Wohnung ihres Freundes zur Arbeit gefahren sei, im Jahr

2012 lediglich am 27. April 2012, weil es ihr Ex-Freund sei; sie hätten sich Mitte Dezember 2011 getrennt. Sie sei bei ihrem Freund nicht offiziell gemeldet gewesen. Sie nutze nur ihre eigene Wohnung. Ihre Kleidung befinde sich in ihrer Wohnung, wo sie auch wasche.

Mit Bescheid vom 11. Juni 2012 lehnte der Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen mit der Begründung ab, dass die Klägerin sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) versicherten Weg befunden habe. Um einen Versicherungsschutz nach dem „dritten Ort“ anerkennen zu können, müsse dieser Weg im angemessenen Verhältnis zum üblichen Weg des Versicherten stehen. Zusätzlich sei das Motiv für den Aufenthalt am dritten Ort zu berücksichtigen; Zwecke des allgemeinen privaten Interesses, des Vergnügens und der allgemeinen Erholung stünden der Aufnahme und Leistung der versicherten Tätigkeit weniger nahe. Die Klägerin habe mitgeteilt, dass sie am 26. April 2012 aus rein privaten Gründen die Wohnung ihres ehemaligen Freundes aufgesucht habe. Nach der Trennung im Jahre 2011 habe sie aus konkretem Anlass die Wohnung des Ex-Freundes aufgesucht, um ihre persönlichen Sachen abzuholen. Auch die Sommerreifen seien noch dort aufbewahrt gewesen. Diese habe der Ex-Freund noch am Abend auf ihr Auto aufgezogen. Weil es dann zu spät geworden sei, habe die Klägerin sich entschieden, die Nacht bei ihm in Espelkamp zu verbringen. Hierbei habe es sich eindeutig um einen vorrangig eigenwirtschaftlich geprägten Besuch an einem so genannten „Dritten Ort“ gehandelt, demnach bestehe kein Versicherungsschutz.

Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben vom 10. Juli 2012 Widerspruch erhoben, den sie mit Schreiben vom 6. August 2012 im Wesentlichen dahingehend begründete, dass es sich bei dem Weg von ihrem Ex-Freund zur Arbeit um den direkten Weg gehandelt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. September 2012 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück.

Diese hat hiergegen am 26. September 2012 Klage beim Sozialgericht (SG) Hannover erhoben, mit der sie ihr Begehren auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls fortgeführt hat. Zur Begründung hat sie ergänzend vorgetragen, dass sie für den Weg zur Arbeit täglich ihren PKW benutze, hierauf sei sie angewiesen. Die Wartung, Reparatur als auch die Bereifung, die auf die Jahreszeit angepasst sei, liege daher nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern komme mittelbar auch ihrem Betrieb zugute, da hierdurch sichergestellt werde, dass sie weiterhin die Betriebsstätte jeden Tag per PKW erreiche. Darüber hinaus sei der Weg von ihrem Ex-Freund zu ihrer Arbeitsstätte auch nicht unverhältnismäßig lang, denn er sei lediglich 3,53 mal so lang wie die übliche Wegstrecke von ihrer Wohnung zur Betriebsstätte.

Der Beklagte hat sich auf inhaltlich auf seine ablehnenden Bescheide berufen.

Nach Einholung entsprechender Einverständniserklärungen hat das SG Hannover mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 19. Januar 2015 den Bescheid des Beklagten vom 11. Juni 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 2012 aufgehoben und festgestellt, dass die Klägerin am 27. April 2011 einen versicherten Arbeitsunfall erlitten hat. Zur Begründung hat das SG dabei zusammenfassend ausgeführt, dass der Versicherungsschutz der Klägerin deshalb gegeben sei, weil der von ihr angetretene Weg davon geprägt gewesen sei, sich zur Arbeitsstätte in J. zu begeben. Ihr Weg habe sich zwar gegenüber dem gewöhnlichen Arbeitsweg um etwa das Vierfache erhöht, im Falle der Einzelfallbetrachtung stehe diese Verlängerung jedoch nicht in einem krassen Missverhältnis. Es sei nachvollziehbar, dass die Klägerin aus Sicherheitsgründen am späten Abend nicht mehr die Rückfahrt von K. nach L. habe antreten wollen.

Der Beklagte hat gegen das ihm am 6. Februar 2015 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 16. Februar 2015 (Eingang am 17. Februar 2015) Berufung eingelegt. Er führt aus, dass die Wertung des SG in seinen Entscheidungsgründen, wonach die Klägerin zum Unfallzeitpunkt einen versicherten Weg vom „dritten Ort“ zur Arbeitsstätte unternommen habe, nicht zutreffend sei. Die Klägerin habe den Weg von der Wohnung ihres ehemaligen Lebensgefährten angetreten, weil sie am Vortag ihre persönlichen Sachen aus dessen Wohnung habe abholen wollen und die Sommerreifen für ihren PKW benötigte. Ferner sei der von ihr am Unfalltag zurückgelegte Weg dabei um ein 4,4faches des üblichen Weges erhöht worden. Die Motivlage der Klägerin habe sich daher als eine Verrichtung des privaten Lebens zur Erfüllung eigenwirtschaftlicher Interessen dargestellt. Eine Betriebsbezogenheit des Aufenthaltes der Klägerin in der Wohnung ihres ehemaligen Lebensgefährten könne nicht erkannt werden. Das Abholen bzw. Umstecken der Sommerreifen am Vortag sei auch nicht ihrer versicherten Tätigkeit als Sachbearbeiterin der M. zuzurechnen. Derartige Handlungen seien regelmäßig dem privaten, unversicherten Lebensbereich zuzuordnen, weil diese unternommen würden, um erst später eine versicherte Tätigkeit ordnungsgemäß durchzuführen oder sich darauf vorzubereiten. Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit eines witterungsbedingten Radwechsels am Unfalltag lägen nicht vor.

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 19. Januar 2015 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Auf Anfrage vom 9. Juli 2015 hat sich zunächst der Beklagte mit Schriftsatz vom 31. Juli 2015 mit einer Entscheidung des Berichterstatters als Einzelrichter durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Mit Schriftsatz vom 2. November 2016 hat schließlich die Klägerin der vorgenannten Vorgehensweise zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte gemäß § 155 Abs. 3 SGG i.V.m. § 155 Abs. 4 SGG durch seinen Berichterstatter als Einzelrichter durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) entscheiden, weil die Beteiligten übereinstimmend dieser Vorgehensweise zugestimmt haben.

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung des Beklagten ist zulässig (§§ 144, 151 SGG) und in der Sache auch begründet. Das SG hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid des Beklagten vom 11. Juni 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 2012 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, denn der Beklagte hat zu Recht den Unfall der Klägerin als Arbeitsunfall abgelehnt. Die Klägerin befand sich nämlich unmittelbar vor dem Unfall nicht auf einem versicherten Weg von einem so genannten „dritten Ort“ (Wohnung des Lebensgefährten in K.) zu ihrer Arbeitsstätte.

Grundsätzlich kann ein versicherter Weg zur Arbeitsstätte im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch von einem anderen Ort als der Wohnung angetreten werden, denn die Vorschrift legt als End- oder Ausgangspunkt des Weges nur den Ort der versicherten Tätigkeit fest. Die Norm lässt hingegen offen, wo der Weg nach dem Ort der Tätigkeit beginnt oder wo der Weg von

dem Ort der Tätigkeit endet. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann eine versicherte Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII deshalb auch das Zurücklegen eines Weges zwischen einem anderen Ort als der Wohnung, dem so genannten „dritten Ort“, und der Arbeitsstätte sein, ohne dass es dabei darauf ankommt, aus welchen Gründen sich der Versicherte an jenem Ort aufhält. Auch Wege von anderen Orten als dem häuslichen Bereich zum Ort der versicherten Tätigkeit werden nicht aus privaten Interessen, sondern wegen der versicherten Tätigkeit, also mit einer auf deren Verrichtung bezogenen Handlungstendenz unternommen (BSG, Urteil vom 5. Juli 2016 – Az.: B 2 U 16/14 R – Rn. 19 - zitiert nach juris). Unter dieser Voraussetzung ist grundsätzlich auch das Zurücklegen des Weges nach und von dem von der Wohnung abweichenden Ort, dem so genannten „dritten Ort“, in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt. Aus Gründen der Rechtssicherheit verlangt das BSG dabei einen Aufenthalt an dem so genannten „dritten Ort“ von mindestens zwei Stunden (BSG a.a.O., Rn. 24, 25 sowie BSG, Urteil vom 20. Dezember 2016 – Az.: B 2 U 16/15 R – Rn. 17 – zitiert nach juris).

Dass die Klägerin sich nach diesen Grundsätzen mindestens zwei Stunden bei ihrem ehemaligen Lebensgefährten in K. aufgehalten hat, ergibt sich nach ihren auch von den Beteiligten nicht bestrittenen Angaben im Verwaltungsverfahren, wonach die Klägerin sogar die Nacht vom 26. April 2012 auf den 27. April 2012 dort verbracht hat. Dies war nach ihren Angaben deshalb erforderlich, weil sie und ihr ehemaliger Lebensgefährte noch die Sommerreifen auf ihren eigenen Pkw aufgesetzt hatten. Da die Klägerin jedoch selbst angegeben hat, dass sie sich von ihrem Lebensgefährten getrennt habe und sich im Jahr 2012 lediglich am 27. April 2012 dort aufgehalten habe, konnte der Senat die Wohnung ihres ehemaligen Lebensgefährten auch nicht als eigenen häuslichen Bereich zurechnen. Denn dann wäre dieser faktisch der Bezugsort ihres privaten Lebens gewesen, wie es für den eigenen häuslichen Bereich charakteristisch ist (BSG, Urteil vom 18. Oktober 1994 – Az.: 2 RU 31/93 – zitiert nach juris), und ein Versicherungsschutz hätte grundsätzlich bestanden.

Wenn jedoch nicht der häusliche Bereich, sondern ein dritter Ort den Ausgangspunkt für den Weg zur Arbeitsstätte bildet, ist - wie bereits dargelegt - für die Annahme eines inneren Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit entscheidend, ob dieser Weg noch von dem Vorhaben des Versicherten, sich zur Arbeit zu begeben, oder aber rechtlich davon wesentlich geprägt ist, einen eigenwirtschaftlichen Besuch an dem dritten Ort abzuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein nicht von oder nach der eigenen Wohnung angetretener Weg nach Sinn und Zweck der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII grundsätzlich unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit stehen muss. Die Beurteilung dessen ist

nach der Verkehrsanschauung vorzunehmen (vgl. zu alledem BSG, Urteil vom 3. Dezember 2002 – Az.: B 2 U 18/02 R – Rn. 23 m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund geht der Beklagte zunächst davon aus, dass sich der Arbeitsweg der Klägerin dadurch, dass sie von ihrem ehemaligen Lebensgefährten in K. aufgebrochen ist, sich vervierfacht hat (laut Routenplaner von 28,4 km auf 123 km) und damit unverhältnismäßig verlängert habe. Auch deshalb sei die unfallbringende Fahrt der Klägerin nicht mehr wesentlich durch ihre betriebliche Tätigkeit geprägt gewesen.

Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Zwar ist in der Rechtsprechung des BSG geklärt, dass die Grenze zur Unangemessenheit bei dem zehnfachen der üblichen Entfernung nach der Verkehrsanschauung deutlich überschritten ist (vgl. BSG, Urteil vom 3. Dezember 2002 – Az.: B 2 U 18/02 R – Rn. 23); dennoch ist eine mathematische "Angemessenheitsformel" angesichts der unübersehbaren Fallgestaltungen nicht angezeigt (vgl. hierzu BSG, Beschluss vom 6. Januar 2006 – Az.: B 2 U 372/05 B). Daher kann grundsätzlich nicht allein aus der Verdoppelung eines Arbeitswegs auf dessen wesentliche Prägung geschlossen werden (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 27. August 1987 – Az.: 2 RU 70/85 sowie BSG, Urteil vom 19. Oktober 1982 – Az.: 2 RU 7/81 - juris: Unfallversicherungsschutz bei einem Wegeunfall trotz fünf- bis sechsfacher Wegverlängerung).

Allerdings sprechen unabhängig davon vorliegend die übrigen Umstände des Einzelfalls dagegen, dass die Klägerin zu dem hier maßgeblichen Unfallzeitpunkt dabei gewesen ist, den mit der versicherten Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei der Firma G. zusammenhängenden unmittelbaren Weg zur Arbeitsstätte zurückzulegen. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil 3. Dezember 2012 – Az.: B 2 U 18/02 R – Rn. 21) kann nämlich nicht jeder Zweck des Aufenthaltes am "dritten Ort", der in irgend einer mittelbaren Weise auch dem Betrieb zugute kommen könnte, ausreichen, sondern die betreffende Verrichtung muss sich zumindest unmittelbar auf die - körperliche und/oder geistige - Leistungsfähigkeit, die für die versicherte Tätigkeit benötigt wird, in positiver Weise auswirken und so mittelbar dem Betrieb nutzen. Dabei müssen im Interesse einer hinreichend klaren Grenzziehung und zur Vermeidung einer mit dem Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr zu vereinbarenden Ausweitung des Wegeunfallversicherungsschutzes von vornherein in einer generalisierenden Betrachtung solche Verrichtungen am "dritten Ort" ausscheiden, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht primär zur Wiederherstellung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung der für die versicherte Tätigkeit benötigten körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit, sondern lediglich der geistigen Anregung, der Entspannung oder etwa der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen sollen, mögen diese auch mittelbar das körperliche bzw. geistige Wohlbefinden heben und so auch die Leistungsfähigkeit verbessern. Danach wird der

erforderliche innere Zusammenhang bei Besuchen zur Förderung verwandtschaftlicher bzw. familiärer Verbundenheit regelmäßig fehlen (BSG, Urteil vom 3. Dezember 2002 – Az.: B 2 U 18/02 R – Rn. 22, 23 – zitiert nach juris), kann aber etwa bei Arztbesuchen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gegeben sein (BSG, Urteil vom 2. Mai 2001 - Az.: B 2 U 33/00 R - Rn. 20 m.w.N.). Großzügiger ist lediglich bei Kindern getrennt lebender Eltern zu verfahren. Hier kann im Hinblick auf die Entwicklung der Persönlichkeit trotz unangemessener Entfernung des dritten Ortes der Wochenendaufenthalt bei dem Vater den inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit (Schulbesuch) herstellen (BSG, Urteil vom 11. November 2003 – Az.: B 2 U 32/02 R – Rn. 20 m.w.N. - zitiert nach juris). Ein innerer Zusammenhang ist auch anzuerkennen, wenn ein volljährig gewordener Kläger beginnt, sich sukzessive von seinem Elternhaus zu lösen und auszuprobieren, ob er mit seiner Freundin zusammenleben kann, sich weiterhin zur Erweiterung seiner Mobilität einen eigenen Pkw angeschafft hat und zunehmend im Elternhaus seiner Freundin übernachtet (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28. Mai 2014 – Az.: L 3 U 64/12). Ebenso ist ein innerer Zusammenhang anerkannt worden, wenn das abendliche oder nächtliche Autofahren bei latent bestehender Glätte und hinzutretenden Schneeschauern zumindest auf dem Lande unterlassen wird, um einen Unfall zu vermeiden, und stattdessen auf eine Besserung der Situation am nächsten Morgen gehofft wird (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 4. August 2014 – Az.: L 3 U 50/12).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben vermochte der Senat – entgegen der Auffassung des SG – keinen inneren Zusammenhang zwischen ihrer beruflichen Tätigkeit und dem Aufenthalt bei ihrem Lebensgefährten in K. zu erblicken. Denn die Klägerin hat selbst angegeben, dass ihre Beziehung zu ihrem Lebensgefährten bereits beendet gewesen sei und sie zum Unfallzeitpunkt lediglich deshalb zu ihm gefahren sei, um ihre persönlichen Sachen abzuholen sowie die Sommerreifen abzuholen bzw. diese auf ihren PKW aufzusetzen. Auch nach der allgemeinen Verkehrsanschauung hat die Klägerin damit am Unfalltag lediglich einen eigenwirtschaftlichen Besuch bei ihrem ehemaligen Lebensgefährten abgeschlossen, der nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat. Für die Anerkennung eines Versicherungsschutzes spricht nicht, dass die Klägerin mit ihrem ehemaligen Lebensgefährten einen Reifenwechsel vorgenommen und ihre Sommerreifen aufgesetzt hat. Denn es ist weder vorgetragen noch dem Senat sonst ersichtlich, dass die Klägerin ohne diesen Reifenwechsel irgendwelchen Wegefahren ausgesetzt gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Es hat kein Anlass bestanden, die Revision zuzulassen.